

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 50 (1975)

Heft: 5: Sonder-Ausgabe : Pro und Kontra Armee

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- e) Anzug bei der Tätigkeit gemäss Art. 2 sowie beim Einrücken und nach der Entlassung;
 f) Grad, Name und Vorname, Adresse und Telefonnummer des verantwortlichen Kommandanten oder Leiters;
 g) als Beilage: Übungsprogramm, Wettkampfbestimmungen oder allenfalls Tagesbefehl.
 Die Gesuche müssen spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung beim Stab der Gruppe für Ausbildung eintreffen, und zwar, soweit sie die Truppe betreffen, auf dem Dienstweg und von Vereinen über den Zentralvorstand ihres Verbands (Zentralsekretariat SUOV, 2502 Biel).

Art. 7
 Der Stab der Gruppe für Ausbildung kann die Bewilligung mit Vorschriften über die Art der Durchführung der Veranstaltung, über das Tenü und über die Ausrüstung verbinden.

Art. 8
 Es werden insbesondere aufgehoben die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 25. März 1964 über die Versicherung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst, soweit die bezügliche Anordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 15. März 1973. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Schutz und Sicherheit durch Militärversicherung

Wer ist bei der Militärversicherung versichert:
 — Angehörige der Armee für ihren obligatorischen oder freiwilligen Militärdienst sowie für ihre freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit;
 — Teilnehmer an militärischen Vorbildungskursen;
 — Angehörige des Zivilschutzes;
 — Teilnehmer an Jugend+Sport;
 — Zivilpersonen, die an Übungen der Armee und des Zivilschutzes teilnehmen;
 — Angehörige des Instruktions- und Festungswachtkorps sowie des Überwachungsgeschwaders und weitere Militärbeamte.

Was ist versichert:
 Gesundheitsschädigungen (= Unfälle und Krankheiten) und ihre unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen. Sachschäden nur unter besonderen Voraussetzungen.

Was entshädigt die Militärversicherung nicht:
 Als Sozialversicherung deckt sie nicht den vollen Schaden wie z.B. das Haftpflichtrecht. Sie erbringt ihre Leistungen nur im gesetzlich umschriebenen Rahmen. Insbesondere werden auch sogenannte indirekte Schäden nicht vergütet.

Während welcher Zeit besteht Versicherungsschutz:
 Während der Dauer der Dienst- oder Kursleistung. Hin und Rückweg sind versichert, sofern sie innert angemessener Frist zurückgelegt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht im persönlichen Urlaub und während der Zeit, in der ein Versicherter einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Nach welchen Grundsätzen haftet die Militärversicherung:
 1. Tritt eine Gesundheitsschädigung während einer versicherten Tätigkeit in Erscheinung, so hat sofortige Meldung bei der zuständigen Stelle zu erfolgen. In diesem Fall haftet die Militärversicherung grundsätzlich. Sie kann sich ihrer Haftung nur entziehen, wenn sie beweist, dass die Gesundheitsschädigung sicher vorbestanden hat und wenn diese zudem durch Einwirkung während des versicherten Anlasses sicher nicht verschlimmert wurde.

2. Wenn die Gesundheitsschädigung erst nach Schluss einer versicherten Tätigkeit festgestellt und gemeldet wird, haftet die Militärversicherung nur, wenn die Gesundheitsschädigung wahrscheinlich durch Einwirkung während des Dienstes oder Kurses verursacht oder verschlimmert wurde.

Welches sind die Leistungen der Militärversicherung:

1. Krankenpflege

Jeder Versicherte hat Anspruch auf ärztliche Behandlung, Medikamente und andere zur Heilung und zur Verbesserung seiner Arbeitsfähigkeit dienende Mittel und Gegenstände. Die Krankenpflege ist entweder Haus- oder Spitalpflege. Sie wird zeitlich unbeschränkt und in vollem Massen gewährt, solange der Versicherte der Behandlung bedarf.

Bei Hauspflege besteht das Recht der freien Arztwahl unter den am Aufenthaltsort des Versicherten praktizierenden eidg. dipl. Ärzten. Die Spitalpflege wird grundsätzlich in der allgemeinen Abteilung gewährt. Höhere Unteroffiziere und Offiziere haben einen Anspruch auf Unterkunft gemäss ihrem militärischen Grad in Zweier- oder Einerzimmern. Der Anspruch auf Unterkunft der Angehörigen des Zivilschutzes richtet sich hingegen nach ihrer Funktionsstufe. Reiseauslagen und aussergewöhnliche Kosten werden rückvergütet.

2. Krankengeld

Dieses wird ausgerichtet für eine durch die versicherte Gesundheitsschädigung verursachte vorübergehende Erwerbseinbuße. Es beträgt bei voller Erwerbsunfähigkeit je nach Zivilstand und Unterstützungsplikti 80, 85 oder 90 Prozent des entgehenden Verdienstes.

Der entgehende Verdienst wird gegenwärtig (1974) bis maximal Fr. 46 536.— pro Jahr berücksichtigt. Für Versicherte, die keinen oder nur einen Monatsverdienst bis Fr. 250.— haben, wird das Krankengeld aufgrund eines Jahresverdienstes von Fr. 3000.— berechnet.

3. Zulagen

Wenn dem Versicherten Hauspflege oder ein Kurraumhenthalt bewilligt ist und ihm dabei aussergewöhnliche, durch die Behandlung bedingte Kosten für Ernährung, Pflege usw. erwachsen, so zahlt die Militärversicherung zu ihren sonstigen Leistungen tägliche Zulagen in angemessener Höhe.

4. Invalidenrente

a) Bei voraussichtlich bleibender Beeinträchtigung wird eine Rente gesprochen, die bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit je nach Zivilstand 80, 85 oder 90 Prozent des mutmasslich entgehenden Jahresverdienstes beträgt. Bei Teil-erwerbsfähigkeit wird verhältnismässig gekürzt. Auch hier beträgt der maximal anrechenbare Jahresverdienst Fr. 46 536.— (Stand 1974). Die Invalidität wird nach der Differenz zwischen dem berechnet, was der Patient als Gesunder mutmasslich erzielen könnte, und dem, was er trotz Invalidität noch verdienen kann.

b) Liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Unverehrtheit vor, so ist eine sogenannte Integritätsrente zu sprechen. Deren Festsetzung erfolgt nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung des mittleren Jahresverdienstes (max. Verdienst + min. Verdienst: 2, zurzeit Fr. 24 768.—). Erwerbsunfähigkeitsrente und Integritätsrente können nicht kumuliert oder kombiniert werden.

Die Renten werden durch den Bundesrat bei jedem spürbaren Anstieg oder Rückgang des Landesindexes der Konsumentenpreise den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

5. Beiträge für Selbständigerwerbende

Kann ein selbständigerwerbender Versicherter infolge seiner militärversicherten Gesundheitsschädigung seinen Betrieb mit den ordentlichen Versicherungsleistungen nicht durchhalten, so können ihm unter gewissen Voraussetzungen zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden.

6. Bestattungsschädigung

Stirbt ein Versicherter an den Folgen der versicherten Gesundheitsschädigung, so werden zur Zeit als einmalige Beiträge bezahlt:
 — bei militärischer Beerdigung Fr. 1200.—
 — bei ziviler Beerdigung Fr. 2000.—

7. Hinterlassenenrente

— Der überlebende Ehegatte erhält:
 allein 50 Prozent
 — mit 1 Kind 45 Prozent
 mit 2 oder mehr Kindern 40 Prozent
 — Die Kinder erhalten:
 1 Halbwaise 20 Prozent
 2 Halbwaisen 30 Prozent
 3 und mehr Halbwaisen 35 Prozent
 1 Vollwaise 25 Prozent
 2 Vollwaisen 50 Prozent
 3 und mehr Vollwaisen 75 Prozent
 des Jahresverdienstes des Verstorbenen. Dieser wird zur Zeit (1974) max. Fr. 46 536.— berücksichtigt.

— Eltern sind rentenberechtigt neben der Witwe, sofern keine rentenberechtigten Kinder vorhanden sind.

Voraussetzung sind Bedürfnis oder Vorsorgeschaden. Elternrenten werden unter billiger Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festgelegt.

8. Genugtuung

Bei Körperverletzung oder im Todesfalle kann die Militärversicherung eine Genugtuungssumme auszahlen, sofern durch ein plötzliches, mit der versicherten Tätigkeit in direktem Zusammenhang stehendes Ereignis eine schwere seelische Belastung eintritt (praktisch nur bei Unfällen). Gewährung und Bemessung der Genugtuung richten sich nach der Praxis und der Rechtsprechung des Bundesgerichtes.

9. Regress

Die Militärversicherung ist berechtigt, gegenüber einem Dritten, welcher schadenersatzpflichtig ist, Rückgriff zu nehmen. Wehrmänner haften jedoch nach der Gerichtspraxis für Schäden, die sie einem Kameraden in Ausübung dienstlich befolgter Verrichtung zufügen, nur bei absichtlicher oder grobfärlässiger Verursachung.

Was muss der Patient der Militärversicherung über das Verfahren wissen:
 Solange ein Wehrmann oder Zivilschutzdienstleistender im Dienst steht und besoldet ist, gehen allfällige Kosten für ärztliche Behandlung oder für einen kurzen Spitalaufenthalt zu Lasten der Truppe bzw. Zivilschutzes.

Erst nach Evakuierung oder Entlassung aus dem Dienst tritt die Militärversicherung in Aktion, wenn der Versicherte sich in hausärztlicher Behandlung oder in ein Spital begeben muss. Hausarzt oder Spitalverwaltung haben die Anmeldung bei der Militärversicherung sofort zu veranlassen, wenn möglich unter Beilage des Dienst- oder Zivilschutzdienstbüchleins. Darauf tritt die Militärversicherung von sich aus die notwendigen Abklärungen und erlässt nach durchgeführten Erhebungen ihren Entscheid. Gegen endgültige Verfügungen der Militärversicherung kann inner 6 Monaten beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Klage eingebracht werden. Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos und unterscheidet sich von einem gewöhnlichen Zivilprozess insofern, als der Richter von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen festzustellen hat. Die Verteilung der Vertretungskosten richten sich nach dem Ausgang des Prozesses. Die kantonalen Urteile unterliegen der Beschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht.

Bei diesem Abdruck (Änderungen vorbehalten) sind nur die wesentlichen Punkte aufgeführt. Die Präsidenten und Übungsleiter werden gebeten, die administrativen Weisungen genau zu befolgen, damit bei einem Schadenfall der Geschädigte im Rahmen der Militärversicherung folgerichtig versichert ist. Weitere Auskünfte erteilt die Militärversicherung in Bern oder das SUOV-Zentralsekretariat in Biel.

Adj Uof Robert Nussbaumer, Zentralkassier

Schweizerische Armee

Das Rüstungsprogramm 1975

Der Bundesrat hat eine Botschaft an die eidgenössischen Räte für die Beschaffung von Kriegsmaterial und über die Gewährung von Zusatzkrediten genehmigt. Es wird darin um einen Gesamtkredit von 508 Mio Franken und um teuerungsbedingte Zusatzkredite in der Höhe von 14,2 Mio Franken nachgesucht. Das Rüstungsprogramm 1975 sieht namentlich vor: die Modernisierung und Verstärkung der Kampfkraft der mechanisierten Verbände durch Beschaffung von weiteren 110 Schweizer Panzern 68 mit Begleitfahrzeugen und Munition (447 Mio Franken) sowie die Modernisierung und Verstärkung

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich, Bahnhofstrasse 104

Militär-Sprengstoffe

Gummielastischer Foliensprengstoff

Trinitroresorcin

Nitropenta

Pentastit

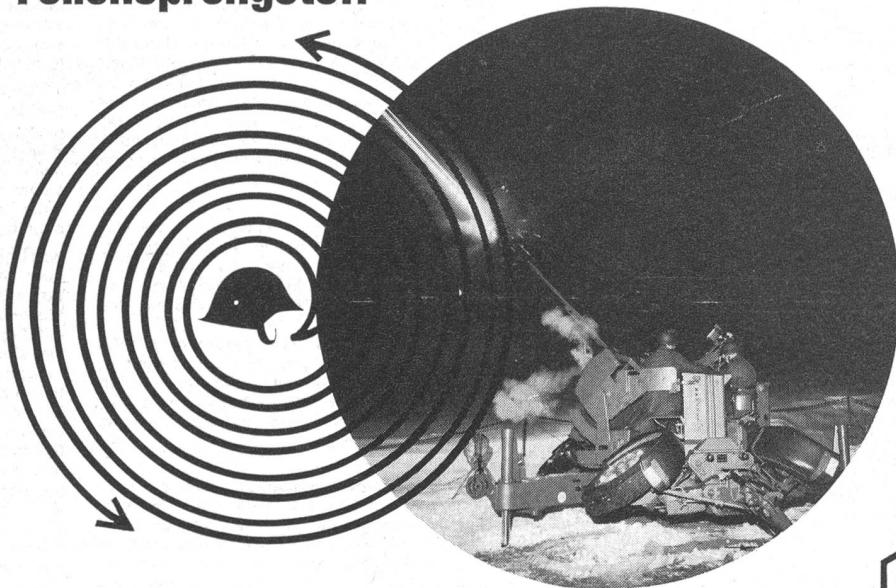
Pentolit

Hexogen

Hextro

Hetro

Hexal



Schweiz. Sprengstoff-Fabrik AG, CH 5605 Dottikon/Schweiz

Mechanische Zeitzünder
für Artilleriegeschosse

Hartmetall- und
Diamantwerkzeuge

Horizontale optische
Lehrenbohrwerke

Dixi S.A./Le Locle



der Kampfkraft der terrestrischen Fliegerabwehr durch Ausrüstung der 20-mm-Fliegerabwehrkanonen mit dem neuen Fliegerabwehrvisier 75 (18 Mio Franken). Ferner ist für 43 Mio Franken die Beschaffung des neuen Stahlhelms geplant.

Mit dem vorliegenden Rüstungsprogramm ist die Realisierung des vom Bundesrat genehmigten Investitionsprogramms 1975 bis 1979 eingeleitet, das fünf Schwergewichte festlegt: Panzerabwehr, Artillerie, Luftverteidigung, Ausbildungshilfen, Schutz der Truppe. Sobald die neu zu beschaffenden Panzer abgeliefert sind, sollen die Inf Rgt der F Div und Gz Div je eine Pz Inf Kp erhalten. Damit kann in absehbarer Zukunft die Panzerabwehr auf Stufe Regiment und Division entscheidend verstärkt werden.

110 Panzer 68

Mit dem Rüstungsprogramm 1968 I wurde der Beschaffung einer ersten grösseren Serie und mit dem Rüstungsprogramm 1974 der Fortsetzung der Herstellung des Schweizer Panzers 68 zugestimmt. Die erste Serie ist inzwischen abgeliefert und ersetzt die veralteten Panzerjäger G-13. Den Panzerkompanien der Aufklärungsbataillone dagegen sind immer noch die Leichtpanzer 51 vom Typ AMX zugeteilt. Bezuglich Geschützleistung und Panzerschutz entsprechen sie den heutigen Anforderungen nicht mehr. Bereits mit dem letztjährigen Rüstungsprogramm konnte die Ablösung des AMX in die Wege geleitet werden, wurde doch damals die Herstellung einer Anschluss-Serie von 50 Schweizer Panzern 68 bewilligt. Mit der vorgeschlagenen Beschaffung von weiteren 110 Schweizer Panzern 68 kann der Ersatz der restlichen Leichtpanzer 51 eingeleitet werden.

Neues Visier für die 20-mm-Fliegerabwehrkanonen

Mit der Beschaffung des Fliegerabwehrvisiers 75 wird ein altes Anliegen der Fliegerabwehrkanoniere endlich verwirklicht. In Zusammenarbeit mit der Industrie ist es gelungen, eine Zielvorrichtung zu entwickeln, welche die noch wirksamere Bekämpfung der feindlichen Kampfflugzeuge gestattet. Dank der neuen Zielvorrichtung, die vorerst für die 20-mm-Fliegerabwehrkanone Modell 54 vorgesehen ist, kann die Wirksamkeit dieser Waffe weiter gesteigert werden.

Stahlhelm

Mit dem anbegehrten Kredit von 43 Mio Franken sollen weitere 400 000 Helme beschafft werden, die zwischen 1977 und 1983 ausgeliefert werden. Bereits mit früheren Krediten ist eine Vorserie von 100 000 Stück in Auftrag gegeben worden, die bis Ende des kommenden Jahres abgeliefert sein werden.

Wie der Vorsteher des Militärdepartements, Bundesrat Rudolf Gnägi, an einer Pressekonferenz ausführte, erblickte das vorliegende Rüstungsprogramm das Licht dieser Welt nicht ohne Schwierigkeiten. Einmal war lange Zeit nicht abzuschätzen, ob die dem Militärdepartement 1975 und in den nächsten Jahren zur Verfügung stehenden Mittel die Einleitung grosser Materialbeschaffungen überhaupt erlauben

würden, anderseits musste die Gewissheit erlangt werden, dass der Schweizer Panzer 68, welcher mit 447 Mio Franken das Kernstück des Rüstungsprogramms 1975 bildet, die Forderungen, die an ein modernes Kriegsgerät gestellt werden müssen, erfüllt.

Nach der ausserordentlichen Januar-Session, während der die eidgenössischen Räte ihren Willen, die materielle Kriegsbereitschaft nicht in Frage zu stellen, klar zum Ausdruck brachten, war die erste der noch offenen Fragen beantwortet. Der Typenentscheid konnte nach den im letzten Jahr durchgeföhrten Erprobungen mit dem deutschen Leopard und einem verbesserten Modell des Panzers 68 gefällt werden. Die Gründe, welche für unsere Eigenproduktion sprechen, sind:

- der Schweizer Panzer hat sehr gute Chancen, auch gegen einen modernen Feindpanzer das Duell zu bestehen;
- die engeren Raumverhältnisse im Schweizer Panzer stellen wohl eine Unannehmlichkeit dar, fallen aber bei den zeitlich begrenzten Gegenschlagsoperationen unserer Panzerverbände weniger ins Gewicht als bei weiträumigen Offensivoperationen fremder Heere;
- dank der kleineren Silhouette ist die Wahrscheinlichkeit, getroffen zu werden, geringer;
- Ausbildung und Logistik werden erleichtert, weil wir bereits 370 Schweizer Panzer haben;
- für den Schweizer Panzer müssen rund 120 Mio Franken weniger aufgewendet werden als für den Leopard. P. J.

dazu verwendet werden, um in einem ersten Schritt 4 Flugzeugstaffeln zu beschaffen und in einem zweiten Schritt die Feuerleitung der Kanonenabwehr zu modernisieren sowie ein Flablenkwaffensystem zu beschaffen.

Da das Flugzeug aus dem Ausland bezogen wird, soll grosses Gewicht auf entsprechende amerikanische Kompensationsaufträge zugunsten der Schweizer Industrie gelegt werden. Ob eine Endmontage des Flugzeugs in der Schweiz in Frage kommt, wird noch geprüft. Ebenso ist die Lage am Flugzeugmarkt weiter im Auge zu behalten.

P. J.

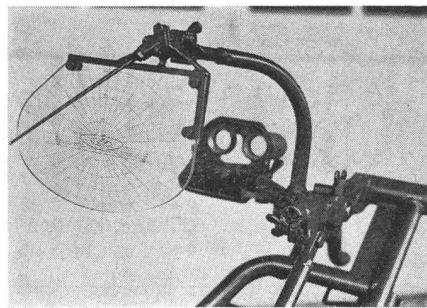
*

Revision der Gesetze über das Militärstrafwesen

Der Bundesrat hat vom Vorentwurf zu einer Änderung des Militärstrafgesetzes (MStG) vom 13. Juni 1927 und der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) vom 28. Juni 1889 sowie vom Bericht der vom Militärdepartement eingesetzten Studienkommission für eine umfassende Revision des Militärstrafgesetzes Kenntnis genommen. Er hat gleichzeitig das Militärdepartement ermächtigt, bei den kantonalen Justiz- und Militärdirektionen und bei den in der Bundesversammlung vertretenen Parteien das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endet am 31. Mai 1975.

P. J.

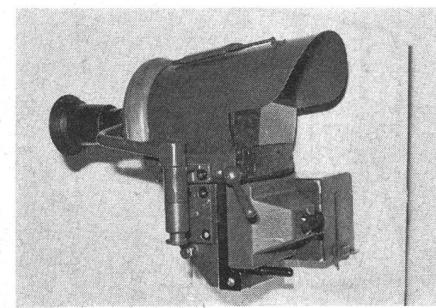
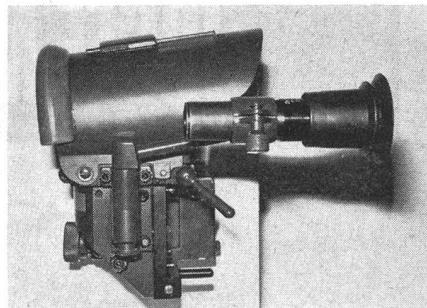
*



Pz 68

Von diesem Panzer sollen 110 Stück gebaut werden. Es handelt sich um den Pz 68-AA2, eine Weiterentwicklung des Pz 68. Als auffallendes äusseres Erkennungs- und Unterscheidungsmerkmal zum Pz 68 kann die Wärmeschutzhülle am Kanonenrohr bezeichnet werden. P. J.

*



Neues Flab-Visier

Das offene Ellipsenvisier (Bild 1) wird durch das Flab-Visier 75 (Bild 2 und 3) ersetzt. Die neue Zielvorrichtung ist ein Spiegelreflexvisier und enthält zur Bekämpfung von Luftzielen vier Vorhaltekurven, wovon zwei durch die Höhenbewegung des Geschützes automatisch gesteuert werden. Die Umrüstung der 20 mm Flab Kan 54 erfolgt von Mitte 1977 bis Ende 1978.

*

Frauenhilfsdienst!

höchstwichtig
viel seitig
Interessant
Sportlich

Einsatzmöglichkeiten:

- Fürsorgedienst
- Fliegerbeobachtungsdienst
- Warndienst
- Übermittlungsdienst
- Brieftaubendienst
- Administrativer Dienst
- Feldpostdienst
- Motorfahrerdienst
- Kochdienst
- Soldatenstubendienst

Auskunft erteilt gerne:

Dienststelle Frauenhilfsdienst
Neuengass-Passage 3
3011 Bern
Telefon 031 67 32 73

Gebrüder Meier AG, Zürich

Fabrik elektrischer Maschinen und Apparate
Zypressenstrasse 71, Telefon (01) 39 72 39



Elektromotoren
Transformatoren
Schalt- und Verteil Anlagen
Aufzüge

Filialwerkstätten in Bern und Freiburg

JOSEF MEYER



RHEINFELDEN

Gebr. E. und H. Schlittler AG, 8752 Nüfels

Korken- und Presskorkfabrik
Telefon 058 34 11 50

Presskorkfolien und -platten sowie -bahnen. Presskorkplatten kaschiert mit Stoff oder Kunststoffbeschichteten Papieren.

Presskork verarbeitet zu Dichtungsscheiben und -ringen, Streifen, Hülsen, Puffern und anderen Fäçonartikeln.

Waggonbau
Kesselwagen
Container
Güterwagen

Bundesrat Gnägi an Ministerkonferenz in Brüssel

Im vergangenen März tagte in Brüssel die Konferenz der in den Mitgliedstaaten des Europarates für den Sport verantwortlichen Minister. Unser Land war an diesen Besprechungen durch den Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Rudolf Gnägi, vertreten. P. J.

*

Französischer Generalstabschef besucht die Schweiz

Auf Einladung unseres Generalstabschefs stattete Fliegergeneral François Maurin, Generalstabschef der französischen Armeen, im März unserer Armee einen Besuch ab. Das Programm umfasste unter anderem Besuche bei Infanterietruppen, Vorführungen der Flieger sowie eine Besichtigung der Panzer-Rekrutenschule in Thun. P. J.

*

Änderung der Gradbezeichnungen für höhere Stabsoffiziere

Die am 4. Oktober 1974 von den Räten beschlossene Änderung der Militärorganisation trat am 1. Januar 1975 in Kraft. Die durch die Revision bedingte Anpassung bestehender Vorschriften und der Vollzug der Revisionspunkte sind in die Wege geleitet.

Allgemeine Bedeutung kommt dem geänderten Artikel 63 der Militärorganisation zu, wonach nun die gesetzlichen Gradbezeichnungen für höhere Stabsoffiziere wie folgt lauten: «Korpskommandant», «Divisionär», «Brigadier». Nachdem diese Bezeichnungen seit der letzten Revision des Dienstreglements bereits für den mündlichen Verkehr galten, sind sie nun grundsätzlich überall zu verwenden. Die entsprechenden Anpassungen in den bestehenden Vorschriften werden zu gegebener Zeit vorgenommen werden. P. J.

*

Mutationen in Stabsstellen der ZGV und des EMD

Der Bundesrat hat folgende Mutationen bei der Zentralstelle für Gesamtverteidigung und beim Stab der Gruppe für Generalstabsdienste beschlossen:

1. Brigadier Hans-Ulrich von Erlach, geboren 1910, von Bern, Stellvertretender Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung und Instruktionsoffizier, wird auf den 31. Oktober 1975 mit dem Dank für die geleisteten Dienste aus seinem Amt entlassen.
2. Divisionär Denis Borel, geboren 1917, von Neuenburg und Couvet, wird am 30. Juni 1975 aus seiner bisherigen Funktion als Unterstabschef Logistik beim Stab der Gruppe für Generalstabsdienste entlassen und auf den 1. Juli 1975 zum Stellvertretenden Direktor der Zentral-

stelle für Gesamtverteidigung ernannt. Divisionär Borel studierte die Rechte an der Universität Neuenburg. Als Lizentiat der Rechte wurde er 1941 zum Instruktionsoffizier der Leichten Truppen gewählt. Bei den Generalstabsdiensten leitete er die Sektion Heeresorganisation, dann die Dienstabteilung Terraldienst und Luftschutztruppen und war seit 1. Januar 1969 Unterstabschef Logistik.

3. Oberst Edmund Müller, geboren 1926, von Luzern, Instruktionsoffizier der Versorgungstruppen und Chef der Sektion Versorgung beim Stab der Gruppe für Generalstabsdienste, wird auf den 1. Juli 1975 zum Unterstabschef Logistik beim Stab der Gruppe für Generalstabsdienste ernannt und gleichzeitig zum Divisionär befördert. Er besitzt das Diplom der Zentralschweizerischen Handels- und Verkehrsschule in Luzern und war anfänglich bei der Postverwaltung tätig. Am 1. Oktober 1958 erfolgte der Übertritt zum Instruktionskorps der Verpflegungsgruppen. Vom September 1960 bis November 1961 wurde der damalige Hptm Müller der UNO für den Aufbau der Logistik der UNO-Truppen im Kongo zur Verfügung gestellt. Als Chef der von ihm seit Anfang 1970 geleiteten Sektion Versorgung im Stab der Gruppe für Generalstabsdienste war er Projektleiter für das neue Versorgungskonzept der Armee. Er ist Generalstabschef. Seit 1972 kommandiert Oberst Müller das Inf Rgt 59. P. J.

Termine

Mai

3. Olten (KUOV)
Jura-Patrouillenlauf
- 3./4. der Solothurner Unteroffiziere Schaffhausen (KOG und UOV)
- 23./24. 10. Schaffhauser Nacht-Patr-Lauf
- 24./25. Luzern (Schweiz. Artillerie-Verein SAT 75)
- 24./25. Bern (SUOV)
16. Schweiz Zwei-Tage-Marsch

Juni

- 5.—10. Feldprediger-Gesellschaft Internationale Soldaten-Wallfahrt nach Lourdes
- 6.—8. Brugg (SUOV)
Schweizerische Unteroffizierstage
- 13./14. Biel (UOV)
17. 100-km-Lauf
- 14./15. Arbon (UOV)
4. Arboner Sommer-Dreikampf
28. Münsingen (UOV)
Militär Dreikampf der SIMM

Juli

- 15.—18. Nijmegen NL
59. Internationaler Vier-Tage-Marsch

September

- 6./7. UOV Zürich
11. Zürcher Distanzmarsch mit Ziel Dübendorf
7. UOV Amt Habsburg
Habsburger Patr-Lauf in Urdigenswil
14. Lyss (UOV)
3. Bundesrat-Minger-Gedenkmarsch
- 19.—21. Graz (AESOR)
5. Europäische Unteroffiziers-Wettkämpfe

November

- 15./16. SVMLT Sektion Zentralschweiz
17. Zentralschweizer Distanzmarsch nach Malters LU

Dezember

- 1.—6. Davos (SV-RKD): Langlauf-Woche

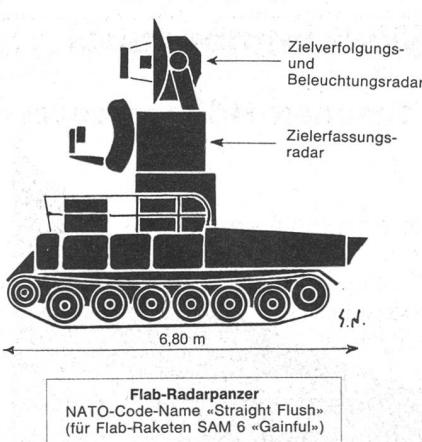
1976

Januar

- 24./25. Rothenfluh/Ibergeregg
Winter-Mannschaftswettkämpfe des UOV Schwyz

Panzererkennung

SOWJETUNION



Baujahr 1974
Motor 240 PS

Gewicht etwa 15 t

Leserbriefe

Sehr geehrter Herr Herzog

Als Leser der Zeitung «Schweizer Soldat» wollte ich Ihnen eigentlich längst einen Brief schreiben, gerade im Rückblick auf Ihre Leitartikel, kam aber bisher nicht dazu. Den letzten Anstoß gab nun der Artikel «Pax sovietica?» in Nr. 3/75. Als ich zu lesen begann, glaubte ich zuerst, Ihre Definition der Sinnlosigkeit kriegerischen Tuns bedeute eine Abkehr von bisherigen Ansichten. Insbesondere als Sie schrieben: «Aber noch nie in der Geschichte der Menschheit hat ein Krieg den immerwährenden Frieden zu erzwingen vermocht. Ich frage Sie, ob Sie nicht auch glauben, das friedliche Miteinanderleben sei letztlich im Hinblick auf unsere Überlebenschance das erreichbarste Ziel. Wenn also kriegerische Auseinandersetzungen nie den wirklichen Frieden bringen können, dann müssen doch andere Wege gesucht werden. Wir müssen also Friedensfor-